

(3) Die Begründung von Verbindlichkeiten für den Haushalt des Instituts und Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen in jedem Fall der Mitwirkung bzw. Mitzeichnung des Haushaltsbearbeiters des Instituts. Haushaltsbearbeiter im Sinne der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Aufgaben der Haushaltsbearbeiter — Haushaltsbearbeiter-Verordnung — (GBl. S. 1134, Ber. GBl. 1952 S. 18) ist der Verwaltungsleiter des Instituts.

§ 4

Einstellung und Entlassung

Die Einstellung und Entlassung der Lehrkräfte des Instituts richtet sich nach § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 8. April 1954 zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen — Verfahren bei Einstellungen und Entlassungen von Lehrern und Erziehern — (GBl. S. 417). Für alle Lehrkräfte ist die Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. S. 217) verbindlich.

§ 5

Vergütung

(1) Die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte erfolgt entsprechend der Qualifikation nach den Gruppen 7 und 8 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359); die Zulagen der Direktoren, stellvertretenden Direktoren nach Tabelle 2 der Anlage zu der genannten Verordnung.

(2) Die wöchentliche Pflichtstundenzahl für die Lehrkräfte beträgt 20 Unterrichtsstunden. Der Direktor hat mindestens vier wöchentliche Pflichtstunden und der Stellvertretende Direktor mindestens sechs wöchentliche Pflichtstunden zu erteilen.

§ 6

Errichtung von Instituten für Lehrerbildung durch Umwandlung von Oberschulen

(1) Außer den bereits bestehenden Instituten für Lehrerbildung werden mit Wirkung vom 1. September 1955 folgende Institute durch Umwandlung von Oberschulen errichtet:

Altdöbern	Bezirk Cottbus
Droyßig	Bezirk Halle
Wetßenfels (Saale)	Bezirk Halle
Dönnitz	Bezirk Schwerin
Eisenach	Bezirk Erfurt
Franzburg	Bezirk Rostock
Großenhain	Bezirk Dresden
Löbau	Bezirk Dresden
Nossen	Bezirk Dresden
Krossen (Elster)	Bezirk Gera
Kyritz	Bezirk Potsdam
Röchlitz	Bezirk Karl-Marx-Stadt
Waldenburg	Bezirk Karl-Marx-Stadt
Templin	Bezirk Neubrandenburg
Waldsiedersdorf	Bezirk Frankfurt (Oder)

(2) Die Einstellung der Lehrkräfte für das Ausbildungsjahr 1953/56 erfolgt durch den Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes und den jeweiligen Direktor der Ausbildungsrichtung.

(3) Die Finanzierung dieser Einrichtungen erfolgt für 1935 durch den zuständigen Kreis, ab 1. Januar 1956 durch den zuständigen Bezirk, einschließlich der auslaufenden Oberschulklassen an diesen Einrichtungen.

(4) In Einrichtungen, die mit Abschluß des Schuljahres 1955/56 keine Oberschulklassen mehr führen, erhalten alle Lehrkräfte mit Wirkung vom 1. September 1955 entsprechend ihrer Qualifikation die Vergütungsgruppe 7 oder 8 der Verordnung vom 19. Dezember 1952, auch wenn sie bis zu einem Drittel der Pflichtstunden in den Oberschulklassen unterrichten.

§ 7

Die Aufgaben und die Arbeitsweise werden durch das Statut für die Institute für Lehrerbildung geregelt.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. September 1955

Ministerium für Volksbildung

F. Lange
Minister*7

Anweisung**über die Berechnung von Beiträgen für die Kraftfahr-Fahrzeug-Versicherung.**

Vom 7. September 1955

Auf Grund des § 3 der Preisanordnung Nr. 422 vom 7. Juli 1955 — Anordnung über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen (GBl. I S. 489) — wird folgendes angewiesen:

Die Beitragssätze zur Kraftfahr-Fahrzeug-Versicherung (Kaskoversicherung) für Kraftfahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1946 hergestellt wurden, werden neu festgesetzt, da mit dem Inkrafttreten der obigen Preisanordnung eine Erhöhung der Schätzwerte für Kraftfahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1946 hergestellt wurden, für ausländische Kraftfahrzeuge und für die Kraftfahrzeuge westdeutscher Herkunft eintritt.

Für bestehende Versicherungsverträge werden die auf Grund der neuen Beitragssätze berechneten Beiträge vom nächsten Beitragsfälligkeitstermin an erhoben.

Die Versicherungsnehmer haben das Recht, die bestehenden Verträge mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht spätestens innerhalb eines Monats nach erstmaliger Anforderung des neuen Beitrages ausgeübt wird.

Für Kraftfahrzeuge, die nach dem 1. Januar 1946 hergestellt wurden, verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. September 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers